



---

**GEMEINDE BONADUZ**

---

---

**KATASTROPHENORGANISATIONSGESETZ**  
**(GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB)**

---

---

---

---



**Gesetz über die Katastrophenorganisation  
der Gemeinde Bonaduz  
(Gemeindeführungsstab)**

---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck

Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbrände usw. und weiteren ausserordentlichen Situationen.

### **Art 2**

Übergeordnetes  
recht

Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z. B. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz) und des Kantons (z. B. Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz) zu genügen.

### **Art. 3**

Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

### **Art. 4**

Grundsatz

Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anders vorgeschrieben, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

Alle Aktivitäten des Gemeindeführungsstabs und der mit Spezialaufgaben betrauten Wehrdienste und Gemeindeorganisationen (Feuerwehr usw.) werden der Gemeinde zugerechnet.

### **Art 5**

Auftrag

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegt dem Gemeindeführungsstab die

- Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- Minimierung von Schäden,
- möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

### **Art. 6**

Selbstverant-  
wortung

Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabs und der von ihr mit Massnahmen

betrauten Organisationen entbindet die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung

## **II. Der Gemeindeführungsstab**

### **Art. 7**

Gemeindeführungsstab

Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus mindestens einem Vertreter des Gemeindevorstands, einem Gemeindepolizeiorgan, einem Vertreter der Feuerwehr, dem Revierförster und einem Vertreter der Werkgruppe zusammen. Je nach Lage kann der Gemeindeführungsstab um weitere Fachleute erweitert werden.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Stabschef (SC) des Gemeindeführungsstabs. Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabs richtet sich nach jener des Gemeindevorstands.

Mit Ausnahme des SC konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.

### **Art. 8**

Spezialkommissionen

Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.

### **Art. 9**

Aufgaben

Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrags (Art. 5) vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die

- a) Beurteilung der Bedrohungslage,
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung,
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen,
- d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten,
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen,
- f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften,
- g) Ausbildung und konstante Weiterbildung,
- h) Zusammenarbeit mit Dritten.

### **Art. 10**

Entschädigung und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabs gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen. Der Einsatz im Gemeindeführungsstab ist für Gemeindeangestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

Die Angehörigen des Gemeindeführungsstabs sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

### **III. Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolgen**

#### **Art. 11**

Massnahmen

Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Lawinengefahren und bei Evakuationen. Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

#### **Art. 12**

Kostenfolge

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Artikel 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegt. Die mit der Evakuation verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13**

Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen nicht Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 6'000.00 bestraft.

#### **Art. 14**

Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Art. 15**

Inkrafttreten

Das Gesetz wird durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008 angenommen und tritt sofort in Kraft.

**Gemeindevorstand Bonaduz**

Präsident

Gemeindeschreiber

Christian Theus

Georges Ulber